

Satzung
vom _____
zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Gemeindebetrieb Ostseebad Laboe
vom 31.03.2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 740) und § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 15. August 2007 (GVObI. Schl.-H. 2007, S. 404), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 07.12.2012 (GVObI. Schl.-H. 2012, S. 772), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Gemeindebetrieb Ostseebad Laboe vom 31.03.2010 erlassen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Gemeindebetrieb Ostseebad Laboe vom 31.03.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Neufassung:

„§4

(1) Werkleiterin oder Werkleiter des Eigenbetriebes ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(2) Für die Stellvertretung gilt § 57 e GO entsprechend. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Stellvertretenden in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a.) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sowie“ gestrichen.

b.) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevertretung oder der Werkausschuss zuständig sind, gilt § 55 Abs. 4 GO entsprechend (Eilentscheidungsrecht).“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

„Sie sind von der Werkleiterin oder vom Werkleiter, für deren oder dessen Vertretung § 57 e Abs. 1 GO gilt, handschriftlich zu unterzeichnen.“

3. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a.) Ziffer 3 wird gestrichen.
- b.) Ziffer 2 wird zu Ziffer 1.
- c.) Ziffer 3 wird zu Ziffer 2.

4. § 9 wird gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister“ gestrichen.

Artikel 2

Die 1. Nachtragssatzung tritt zum 01.05.2013 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ostseebad Laboe, den _____

Gemeinde Ostseebad Laboe
Die Bürgermeisterin

Karin Nickenig